

Satzung des Vereins

LAUTSPRECHERAUS E.V.

— Pipedown Deutschland —

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

LAUTSPRECHERAUS E.V.

— Pipedown Deutschland —

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „E. V.“

(Beschluss vom 22.09.2018, einstimmig beschlossen)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel

Der Verein entstand nach dem Vorbild des gleichnamigen englischen Vereins „*Pipe down — For Freedom from Piped Music*“. Sein Ziel ist, die Lautsprecher-Dauerbeschallung öffentlicher Stätten und Einrichtungen, welche jedermann notwendigerweise aufsuchen oder nutzen muss, zu reduzieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Interessenvertretung derjenigen

Menschen, welche die aufgenötigte Musik bei fast allen Verrichtungen des alltäglichen Lebens — z. B. beim Einkauf, im Hotel und Restaurant, am Telefon, in Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen — als Nervenbelastung empfinden. Der Verein setzt sich für eine generelle Anerkennung des berechtigten Wunsches nach Stille ein und verwirklicht seinen Zweck zum Beispiel mithilfe folgender Maßnahmen:

- Aufklärung und Mahnung zur Rücksicht mit Briefen an Direktionen, Geschäftsleitungen und Verwaltungen
- Vermittlung bei der Suche nach Lösungen bei Familien-, Kollegen- und Nachbarschaftskonflikten, die durch apparative Musik entstehen
- Versenden eines Mitteilungsblatts, das über die Sachlage informiert, über erfolgreiche Vorgehensweisen berichtet und Empfehlungen gibt
- Pflege der Kontakte und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Vereinen, zurzeit in England, Holland, Dänemark und Österreich

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „*Medizinisches Informations- und Kommunikationszentrum Gesundheitsladen München e.V.*“, Waltherstr. 16a, 80337 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im *Münchner Netzwerk Hören und Schutz der Ruhe* zu verwenden hat.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Den Ausschluss empfiehlt der Vorstand den Mitgliedern unter Mitteilung der Gründe und einer Stellungnahme des/der Auszuschließenden. Der Ausschluss gilt als genehmigt, wenn die Zahl der Einsprüche geringer ist als ein Viertel der Mitgliederzahl.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen beiderlei Geschlechts: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und weiteren Beisitzern. Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vorstandes allein oder von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neu- bzw. Wiederwahl durchgeführt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch wenigstens alle zwei Jahre abgehalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich (bzw. per Email) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser oder diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen

(4) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen

bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Beanstandung der Satzung

Wird die Satzung vom zuständigen Finanzamt im Zuge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder bei der Eintragung vom Registergericht beanstandet oder für ergänzungsbedürftig erachtet, so ist der Vorstand ermächtigt, eine Änderung oder Ergänzung der Satzung zu beschließen, um die Eintragung oder Anerkennung als Ergänzung als gemeinnützig erreichen zu können. Die Änderung oder Ergänzung darf jedoch die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Satzung nicht verändern.

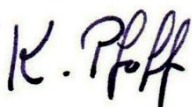
Der Verein ist durch Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin vom 17. Januar 2002 unter dem Aktenzeichen 675/54353 wegen *Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes* als gemeinnützig anerkannt worden.

Beschlossen am 22.09.2018.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Darmstadt, den 22.09.2018

Die Vorsitzende



(Katharina Pfaff)